



Seestadt Bremerhaven

B-Plan 475 „Roter Sand Quartier“

„Artenschutzrechtliche Vorabschätzung“

(Potenzialstudie)

Bearbeitung:

Dipl. Biol. Oliver Brockmann

Dipl. Geogr. Ludger Elverich

Dipl. Biol. Marco Zimmermann

im Auftrag Stadtplanungsamt der Seestadt Bremerhaven

Bremerhaven 10.07.2017

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'L. Elverich', is centered on a white rectangular background.

1 Vorbemerkungen

Der Geltungsbereich des B-Plan 475 „Roter-Sand-Quartier“ befindet sich an der Ostseite der Bürgermeister-Smidt-Straße im Norden des Stadtteils Mitte.

Bei dem B-Plan-Geltungsbereich handelt es sich um eine nicht regelmäßig genutzte ehemals weitgehend bebaute Fläche, die nach Rückbau der Gebäude und anderen baulichen Anlagen brach liegt, so dass eine sukzessive Wiederbegrünung seit vielen Jahren möglich ist.

Vor einigen Jahren sind die meisten der bis dahin spontan aufgewachsenen Gehölze entfernt worden, so dass der heutige Bewuchs des Geltungsbereichs, mit Ausnahme des an der Ostseite angrenzenden Geländes des Gartenbauamtes, durch nur wenige ältere und zahlreiche sehr junge Gehölze und Hochstauden (Ruderalflur) gekennzeichnet ist.

Die Ergebnisse der beauftragten Geländebegehung und Potenzialeinschätzung wird im Folgenden dargestellt.

Die Bearbeitung erfolgte durch die Dipl. Biologen Oliver Brockmann und Marco Zimmermann im Auftrag des Planungsbüros Landschaft + Freiraum (PLF) als Koordinator.

2 Untersuchung

Untersucht wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 475 "Roter Sand Quartier" in 27568 Bremerhaven. In diesem Zusammenhang wurde am 16.06.2017 eine Kartierung zur Potenzialeinschätzung der Schutzgüter Fledermäuse und Avifauna durchgeführt.

3 Ergebnisse

3.1 Avifauna (Vogelwelt)

Während des Kartierungsdurchgangs konnten insgesamt acht Vogelarten festgestellt werden, deren Verhalten eine Nutzung des UG als Brutrevier vermuten lässt (2x Ringeltaube, 2x Amsel, Mönchsgrasmücke, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Gelbspötter, Zilpzalp und Grünfink). Mit Ausnahme des Gelbspötters, welcher auf der Vorwarnliste der Roten Liste Niedersachsens und Bremens geführt wird, gelten alle weiteren im UG festgestellten potenziellen Brutvogelarten als anpassungsfähig und weit verbreitet. Weitere sechs Arten traten während der Untersuchung als Nahrungsgast auf (Austernfischer, Mauersegler, Dohle, Rabenkrähe, Elster und Haussperling). Vogelarten mit einem Gefährdungsgrad der entsprechenden Roten Listen traten während der Kartierung nicht in Erscheinung.

3.2 Fledermäuse

Bei der Inspektion der Gehölze konnten keine sichtbaren Strukturen gefunden werden, welche Fledermäusen geeignete Quartiermöglichkeiten bieten könnten (Keine Baumhöhlen, Spaltenquartiere in Form von Rissen, Brüchen etc.). Durch Absperrungen und dichte Brombeerbestände konnten jedoch einige der Bäume nicht aus der Nähe begutachtet werden.

Die abendliche Ausflugskontrolle mit zwei Personen fand an den gegenüberliegenden Grenzen des UGs statt um ausfliegende Tiere möglichst flächendeckend zu erfassen. Die Untersuchung unter Verwendung von Fledermausdetektoren ergab, dass keine Fledermäuse aus oder an den betreffenden Bäumen und Gebäuden im bzw. am UG ausflogen. Das Grundstück wurde von Fledermäusen nur vereinzelt für Transferflüge genutzt (2x Zwergfledermaus; 1x Breitflügelfledermaus). Während der Kartierung konnten keine Jagdflüge dokumentiert werden, eine potenzielle Eignung als Jagdrevier ist durch die Insektenvorkommen im UG jedoch gegeben.

3.3 Amphibien und Reptilien

Amphibien

Ein lockerer Schilfbestand im UG weist auf das Vorhandensein eines temporären, jedoch zum Zeitpunkt der Untersuchung ausgetrockneten Gewässers hin. Eine potenzielle Besiedlung durch frühe Amphibienarten, wie der Erdkröte und dem Grasfrosch, kann daher nicht ausgeschlossen werden, da die Metamorphose dieser sog. Frühjahrslaicher bis Anfang Juni bereits abgeschlossen ist.

Reptilien

Obwohl aufgrund des Sandbodens in weiten Teilen trockene Lebensbedingungen herrschen, wirken sich die dichte Vegetation und die isolierte Lage im Stadtbereich Bremerhavens negativ auf ein Besiedlungspotenzial durch Reptilien aus. Wichtige Lebensraumrequisiten wie Lesesteinhaufen und offenere Sandflächen sind zudem nur partiell und im UG verstreut vorhanden.

4 Fazit

In Bezug auf die Brutvogelvorkommen ist anzumerken, dass alle im UG dokumentierten Vogelarten gemäß § 44 BNatSchG als "besonders geschützt" geführt werden, deshalb auch deren Lebensstätten innerhalb der Fortpflanzungszeit als unantastbar gelten (Zugriffsverbot gemäß § 44 BNatSchG). Um einem Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot auszuschließen sind Vorbereitung des Baufeldes (Mahd und Räumung der bodennahen Vegetation, Abtrag des Oberbodens etc.) nicht in der Zeit vom 15.03.-31.07. umzusetzen um mögliche Gelege- und Jungtierverluste zu vermeiden. Ferner ist aus demselben Grund die Rodung bzw. Fällung und das Beschneiden von Bäumen, Gebüsch und anderen Gehölzen nicht in der Zeit vom 01.03.-30.09. (Sommerfällverbot gemäß §39 Abs. 5 des BNatSchG) durchzuführen.

Keine Betroffenheit liegt hingegen in Bezug auf das Schutzgut Fledermäuse vor. Durch die für Fledermausquartiere unzureichende Ausstattung des Geltungsbereichs ist entsprechend nicht mit Quartierverlusten zu rechnen.

Während des Kartierungsdurchgangs war es nicht möglich, genauere Rückschlüsse auf das Vorhandensein von Reptilien und Amphibien zu schließen. Das Vorkommen von Reptilien ist aufgrund der isolierten Lage und der dichten Vegetation als unwahrscheinlich einzustufen. Für zeitige Amphibienarten wie Grasfrosch und Erdkröte kann das Grundstück während des Frühjahrseinstaus geeignete temporäre Laichgewässer bereitstellen.

Bei Beachtung der o.g. Zeiträume zur Vermeidung von Beeinträchtigungen werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG voraussichtlich nicht eintreten.